

## Nr. 21. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Schneeschutz-  
anlage an der Eisenbahnlinie Leipzig-Hof betreffend;

vom 19. März 1898.

**I**m Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes auf der Staatseisenbahnlinie Leipzig-Hof macht sich in der Flur Kauschwitz die Herstellung einer neuen Schneeschutz-  
anlage erforderlich. Da das hierzu nöthige Land im Wege freihändigen Erwerbes nicht  
allenthalben zu annehmbaren Preisen zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Ge-  
nehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die  
Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend,  
vom 21. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 120) andurch verordnet was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen in § 1 des angezogenen Gesetzes sind nach Maßgabe des  
von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die bezeichnete Bahnerweiter-  
ung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung für diese Anlage zu beobachtenden Ver-  
fahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungs-  
verordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. B.-Bl. S. 374) sowie in den zu  
deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der Anlage wird die Flur  
K a u s c h w i t z  
betroffen.

Dresden, am 19. März 1898.

**Ministerium des Innern.**

**v. Meßsch.**

Gersdorf.

## Nr. 22. Bekanntmachung,

die anderweite Abgrenzung der Berginspektionsbezirke betreffend;

vom 1. April 1898.

**U**nter Aufhebung der Bekanntmachung, die anderweite Abgrenzung der Berginspektions-  
bezirke betreffend, vom 18. September 1884 (G.- u. B.-Bl. S. 308) werden am 1. April  
1898 sieben Berginspektionen mit folgenden Aufsichtsbezirken gebildet:

- Berginspektion Dresden mit dem Sitze in Dresden:  
der Steinkohlenbergbau im Weißeritzgebiete und der Braunkohlenbergbau im  
Baugener Regierungsbezirke;
- Berginspektion Freiberg I mit dem Sitze in Freiberg:  
der Erzbergbau im nördlichen Theile der Freiburger Revier;
- Berginspektion Freiberg II mit dem Sitze in Freiberg:  
der Erzbergbau im südlichen Theile der Freiburger, in der Marienberger und  
in der Altenberger Revier;
- Berginspektion Leipzig mit dem Sitze in Leipzig:  
der Braunkohlenbergbau in den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig und  
Zwickau;
- Berginspektion Delsnitz i. G. mit dem Sitze in Delsnitz i. G.:  
der Steinkohlenbergbau im Bezirke der Amtshauptmannschaften Chemnitz  
und Glauchau;
- Berginspektion Zwickau I mit dem Sitze in Zwickau:  
der Steinkohlenbergbau in den Bezirken der Stadtgemeinde Zwickau und der  
Landgemeinden Marienthal, Schedewitz und Niederplanitz sowie der Erz-  
bergbau in der Johannegeorgenstädter und in der Scheibener Revier;
- Berginspektion Zwickau II mit dem Sitze in Zwickau:  
der Steinkohlenbergbau in den Bezirken der Landgemeinden Oberhohndorf,  
Reinsdorf und Bockwa sowie der Erzbergbau in der Schneeberg-Bogtsberger  
Revier.

Den Berginspektionen werden zur Beihülfe und Stellvertretung je ein oder mehrere Assistenten nach Bedarf beigegeben.

Die Bestimmung darüber, welcher Berginspektion Bergwerke, die außerhalb der im Vorstehenden genannten Reviere und Bezirke liegen, zu unterstellen sind, bleibt dem Bergamte überlassen. Dasselbe hat auch Zweifel über die Zuständigkeit der Berginspektoren zu entscheiden und kann in geeigneten Fällen Abweichungen von Vorstehendem anordnen, insbesondere einzelnen Berginspektionsbeamten bestimmte Geschäfte außerhalb ihres Aufsichtsbezirkes übertragen.

Dresden, am 1. April 1898.

**Finanz-Ministerium.**

**v. Wazdorf.**

Wunderlich.